



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/012-2025#021
Datum: 16.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Dammsicherung km 40,700 bis km 41,050 RdB bei
Wimmelburg/Wolferode“**

**in der Gemeinde Wimmelburg
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Bahn-km 40,700 bis 41,050

der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Anlagen- und Instandhaltungs-
Management Halle
Augustastrasse 3
06108 Halle**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.2	Immissionsschutz.....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr .	8
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter	8
A.4.6	Geologie und Bergwesen	9
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.4.8	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	9
A.4.9	Unterrichtungspflichten	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	12
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit.....	15
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	16
B.4.3	Variantenentscheidung	16
B.4.4	Raumordnung und Landesplanung	16
B.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	16
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.7	Artenschutz	21

B.4.8	Immissionsschutz.....	21
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	23
B.4.11	Denkmalschutz.....	23
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr 23	
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter 23	
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	24
B.4.15	Geologie und Bergwesen	24
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	25
B.4.17	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	25
B.5	Gesamtabwägung.....	25
B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	26
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	27

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Halle (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Dammsicherung km 40,700 bis km 41,050 RdB bei Wimmelburg/Wolferode“ in der Gemeinde Wimmelburg, im Landkreis Mansfeld-Südharz, Bahn-km 40,700 bis 41,050 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Dauerhafte Sicherung der Dammböschung mittels Böschungsvernagelung
- Herstellung von temporären Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
- Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzbeitrages

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 27.06.2025, 20 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarte und Übersichtsplan 2.1 Übersichtskarte Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
	2.2.1 Übersichtslageplan Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	2.2.2 Übersichtslageplan LBP Ersatzmaßnahme 010_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
	2.2.3 Übersichtslageplan LBP Ersatzmaßnahme 011_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 27.06.2025, 3 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbspläne 5.1 Grunderwerbsplan km 40,690 – 41,210 Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000 5.2 Grunderwerbsplan LBP Ersatzmaßnahme 009_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000 5.3 Grunderwerbsplan LBP Ersatzmaßnahme 010_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000 5.4 Grunderwerbsplan LBP Ersatzmaßnahme 010_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000 5.5 Grunderwerbsplan LBP Ersatzmaßnahme 011_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000 5.6 Grunderwerbsplan LBP Ersatzmaßnahme 011_E Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 09.05.2025, 6 Seiten	festgestellt
7	Bauwerkspläne 7.1 Querschnitt km 40,745 Planungsstand 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000 7.2 Querschnitt km 40,911 Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 7.3 Querschnitt km 41,002 Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt festgestellt festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Baustellen- und erschließungsplan Planungsstand: 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand: 09.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung 10.1 Erläuterungsbericht Planungsstand 27.06.2025, 73 Seiten und Anlage 1 - 3 10.2 Maßnahmenblätter Planungsstand 27.06.2025, mit Maßnahmenblatt 001_V, 002_V, 003_V, 004_V, 005_V, 006_V, 007_A, 008_A, 009_E, 010_E, 011_E (Druckdatum 08.07.2025) 10.3.1 Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 10.4.1 Maßnahmenplan km 40,690 – 41,210 Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 10.4.2 Maßnahmenplan 009_E Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 10.4.3 Maßnahmenplan 010_E Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 10.4.4 Maßnahmenplan 010_E Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 10.4.5 Maßnahmenplan 011_E Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000 10.4.6 Maßnahmenplan 011_E Planungsstand 27.06.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt festgestellt nur zur Information festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 27.06.2025, 21 Seiten	nur zur Information
12	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen Planungsstand 09.05.2025, 30 Seiten mit Anhang 1 - 6 (Berichtsstand 24.04.2023)	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13	Geotechnischer Bericht 13.1. Geotechnischer Bericht Planungsstand 09.05.2025, 23 Seiten und Anlage 1 – 10 (Berichtsstand 04.02.2014)	nur zur Information
	13.2 Geotechnischer Bericht Zuordnung der anstehenden Böden in Homogenbereiche Planungsstand 09.05.2025, 3 Seiten und Anlage 2 (Berichtsstand 26.11.2024)	nur zur Information
	13.3 Geotechnische Stellungnahme zum Einsatz von Randwegverbau Planungsstand: 09.05.2025, 4 Seiten (Stand Stellungnahme 24.03.2017)	nur zur Information
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 09.05.2025 9 Seiten (Berichtsstand 01.12.2021)	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die

Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Stoffliche Immissionen

Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- (1) Die Regelungen der DIN 19731 und DIN 18915 sind insbesondere beim Ausbau, der Trennung und der Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) zu berücksichtigen.
- (2) Baustraßen und Zuwegungen sind so anzuordnen, dass möglichst wenig natürliche Böden in Anspruch genommen werden. Es ist so zu planen, dass zusätzliche Verdichtungen des Bodenkörpers im Zuge des Baustellen- und Lastenverkehrs zu vermeiden sind, indem z. B. an besonders empfindlichen Stellen Baggermatten und Kettenfahrzeuge eingesetzt werden.
- (3) Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen wiederherzustellen. Wenn schädliche Bodenverdichtungen i. S. § 2 Abs. 3 BBodSchG aufgetreten sind, sind diese durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Tiefenlockerung) und unter Berücksichtigung der Feuchtigkeitsverhältnisse zu beseitigen.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern

Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.6 Geologie und Bergwesen

- (1) Sollten bei Baugrunduntersuchungen bzw. bei geplanten Arbeiten Anzeichen von Hohlräumen im Untergrund angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt umgehend zu informieren. Zudem ist das Landesamt beim Auftreten von Bodeneinsenkungen bzw. Erdfällen in diesem Gebiet unverzüglich zu benachrichtigen.

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.8 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung

sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren

Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.

- (3) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 6 – 8 Wochen vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (4) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Dammsicherung km 40,700 bis km 41,050 RdB bei Wimmelburg/Wolferode“ hat die Sicherung der Dammböschung mittels Böschungsvernagelung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 40,700 bis 41,050 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden in Wimmelburg.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Halle (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.05.2025, Az. I.IA-SO_N-HL T.016041492, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Dammsicherung km 40,700 bis km 41,050 RdB bei Wimmelburg/Wolferode“ beantragt. Der Antrag ist am 28.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.08.2025, Az. 631ppw/012-2025#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 24
T-034	Landkreis Mansfeld-Südharz
T-100	Lutherstadt Eisleben
T-247	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
T-262	Fernstraßen-Bundesamt
T-266	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-281	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-292	Regionale Planungsgemeinschaft Halle
T-294	Regionale Planungsgemeinschaft Harz
T-300	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-301	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-329	Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
T-392	Abwasserzweckverband Eisleben - Süßer See
T-411	Unterhaltungsverband Helme

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 24 Stellungnahme vom 01.10.2025, ohne Az.
T-100	Lutherstadt Eisleben Stellungnahme vom 29.09.2025, ohne Az.
T-262	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 19.08.2025, Az.: S1/03-05-02-03#00030#0340
T-266	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 07.10.2025, Az.: 25-16931
T-292	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 15.10.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-034	Landkreis Mansfeld-Südharz Stellungnahme vom 14.10.2025, Az.: Za
T-267	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 22.09.2025, Az.: 32-34290-1430/472/30445/2025
T-300	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 21.08.2025, Az.: Lfd. Nr.: 115495942 /2025
T-301	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 23.09.2025, ohne Az.
T-392	Abwasserzweckverband Eisleben - Süßer See Stellungnahme vom 25.08.2025, ohne Az.
E-001	Schlüsselnummer: 1 Einwendung vom 23.09.2025, Az.: EK-062-2025

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben vom 18.08.2025 bis einschließlich 17.09.2025 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Tageszeitung Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Mansfelder Land am 12.08.2025 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 01.10.2025.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet. Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des

Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind 1 Einwendung und Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwiderung der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Halle.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Geotechnische Bericht zu Baugrund- und Standsicherheitsuntersuchungen des Dammes im Bereich Wimmelburg / Wolferode. An der Strecke kommt es im Bereich Wimmelburg / Wolferode auf der westlichen Seite zunehmend zu Rissen und Abrutschungen auf der Dammoberfläche. Die Planung dient der dauerhaften Sicherung der gefährdeten Dammböschung und weiteren sicheren Abwicklung des Eisenbahnbetriebes.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.2.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Die Zustimmung im Einzelfall für die Herstellung der Böschungssicherung mittels Böschungsvernagelung wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid vom 30.05.2017(Geschäftszeichen 21.42-21izbie/011-2101#012-(164/16-ZiE)) erteilt. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sind zu beachten bzw. umzusetzen.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabensvariante unterliegt hinsichtlich Standort und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Sicherung einer bestehenden Infrastruktur am betroffenen Standort handelt.

B.4.4 Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

B.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 10) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|-------|--|
| 001_V | Unterlassen von Fäll- und Schnittarbeiten an Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September |
| 002_V | Beschränkung der bauzeitlichen Beeinträchtigung der örtlichen Böden auf ein Mindestmaß |
| 003_V | Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes durch Aufstellen von Bauzäunen |
| 004_V | Umsiedlung des Rundblättrigen Wintergrüns |
| 005_V | Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung |

006_V Baumschutz gemäß DIN 18920

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- B1 bauzeitliche Inanspruchnahme der Vegetation
- B3 anlagebedingte Inanspruchnahme der Vegetation
- B4 Rückschnittsmaßnahmen durch Unterhaltung der Vernetzungsflächen
- L2 dauerhafte Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) wird der Kompensationsbedarf in Tabelle 13 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 39.466 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 39.471 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- 007_A Wiederherstellung von Gehölzen
- 008_A Wiederherstellung krautiger Vegetation durch Sukzession
- 009_E Kupferschieferhalden bei Wimmelburg
- 010_E Teilweise Wiederherstellung einer landschaftsbildprägenden Kirschbaumreihe

011_E Teilweise Wiederherstellung einer landschaftsbildprägenden Apfel- und Birnenallee

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Planfeststellung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) festzustellen.

Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz zur Vermeidungsmaßnahme 004_V wird mit der Planung Rechnung getragen.

B.4.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben ist mit den Belangen der gesetzlich geschützten Biotope vereinbar.

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Handlungen sind verboten, da sie zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgezählten Biotope führen können. Diese Verbote gelten auch für „weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope“, § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz trocken-warmer Standorte“. Baubedingt sind 120 m² betroffen. Im Zuge der Maßnahme 007_A wird auf einer Fläche von 253 m² ein den beanspruchten Flächen gleichartiger gesetzlich geschützter Biotoptyp entwickelt, so dass der Ausgleich für die bauzeitliche

Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biotoptyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wurde daher erteilt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Gebüsch trocken-warmer Standorte“. Baubedingt sind 928 m² und anlagebedingt 68 m² betroffen. Ein Ausgleich dieser Eingriffe in diesen Biotoptyp am Eingriffsort ist auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit, der Aufrechterhaltung des Wanderweges und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Baudenkmals „Halden Otto-Schächte“ nicht möglich. Die Kompensation erfolgt somit über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 008_A und 009_E.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Schwermetallrasen“. Anlagebedingt sind 21 m² betroffen.

Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigung ist dabei faktisch ausgeschlossen, da dieser Biotoptyp sich nur auf Böden mit hoher Schwermetallbelastung etabliert und somit diffizile Ansprüche an seinen Standort stellt. Eine Herstellung dieser Standortbedingungen, d.h. eine absichtliche Belastung von bisher unbelasteten Böden mit Schwermetallen, würde per se eine nicht erlaubte Einbringung von Giftstoffen in den Naturhaushalt darstellen.

Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 30 Bundesnaturschutzgesetz unter anderem dann gewährt werden, wenn diese Eingriffe aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig sind.

Ohne die geplante Vernetzung des Bahndamms, ist die gefahrlose und konfliktfreie Nutzung der Bahnstrecke 6343 in diesem Bereich nicht mehr gegeben. Eine Einstellung des Bahnverkehrs im Planungsbereich stellt keine mögliche Alternative dar. Die Aufrechterhaltung der gefahrlosen Nutzung der Bahnstrecke 6343 steht somit überwiegend im öffentlichen Interesse.

Es war eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den durch das Vorhaben erfüllten Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind demnach gegeben.

Da die Planfeststellung Konzentrationswirkung besitzt und mit der Zulassungsentscheidung alle erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Gestattungen erteilt werden, wird mit der Planfeststellung auch die Befreiung erteilt.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung der bauzeitlich zu erwartenden Immissionen eine Betrachtung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 12.1) erstellt. In direkter Umgebung der zu sichernden ca. 350 m langen Dammböschung befinden sich Wohngebäude. Gemäß Kapitel 3.2.1. bis 3.2.3. der AVV Baulärm sind für die Anwendung der Immissionsrichtwerte die Festsetzungen in den Bebauungsplänen maßgeblich. Da keine Bebauungspläne vorliegen, erfolgte die Einstufung der Immissionsempfindlichkeit der umliegenden Bebauung auf der Basis einer Ortsbegehung und anhand der Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Wimmelburg und des Ortsteils Wolferode.

Auf der Bahnseite der Baumaßnahme befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m zur Böschungssicherungsmaßnahme in südwestlicher Richtung ein einzelnes Wochenendhaus (Einstufung MI).

Nordwestlich der Baumaßnahme befinden sich in einer Entfernung von 400 m und mehr die Ortslage Wimmelburg, die als Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft wird.

Das nächstgelegene Gebäude (Wimmelburger Straße 22) liegt auf der gegenüberliegenden Seite der Baumaßnahme in südlicher Richtung in einer

Entfernung von ca. 50 m. Gemäß Ortsbegehung wird hier eine Büro-Nutzung mit MIT-Einstufung (Mischgebiet, Tagzeitraum) angesetzt.

In gleicher Richtung liegen in mehr als 100 m Entfernung die ersten Wohngebäude der Ortslage Wolferode, die als Mischgebiet (MI) bzw. Allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft wird.

Als besonders schutzbedürftig ist das auf der Wolferoder Str. 10 vorhandene Senioren- und Pflegeheim zu sehen. Hier sind die Immissionsrichtwerte für Krankenhäuser und Pflegeanstalten von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts anzusetzen. Das Gebäude wird trotz der großen Entfernung zur Baustelle aufgrund der niedrigen Richtwerte vorsorglich berücksichtigt.

Auf Basis eines Berechnungsmodells sowie des voraussichtlichen Bauablaufs wurden die baubedingten Schallimmissionen in der Nachbarschaft ermittelt. Die Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme tags und nachts (4 x 2 h Materialanlieferung) eingehalten werden können.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Bauvorhaben wurde auch eine Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen (Unterlage 12.1) durchgeführt.

Die Grundlage der Beurteilung für die Erschütterungsimmissionen ist die DIN 4150, Erschütterungen im Bauwesen, Teil 1 bis 3. Bezüglich der Bau-Erschütterungen wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes mit hydraulischen Bohrlafetten und der Abstandsverhältnisse von mindestens ca. 50 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung eingeschätzt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden.

B.4.8.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2.1 war zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar. Den Forderungen und Hinweisen der unteren Bodenschutzbehörde des

Landkreises Mansfeld-Südharz wurden mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.3 hinreichend Rechnung getragen.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche südwestlich der Wimmelburger Straße befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Nutzung befestigter Flächen wurde intensiv geprüft. Im Planungsbereich sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügbar.

Die vorgesehene Teilfläche wird temporär mit einem Geotextil abgedeckt und einer Schotterdecke befestigt. Die in Anspruch genommene Fläche wird nach dem Rückbau der Schutzabdeckung aufbereitet (Auflockern von 30 bis 40 cm Mutterboden durch Tiefpflügen). Die Fruchtfolge für das der Maßnahme folgende Jahr wird auf die eingeschränkte Nutzung im Jahr der Ausführung abgestimmt.

B.4.11 Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis unter Punkt A.9 (2) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel und sonstige Gefahrenabwehr

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.4 (1) – (2) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

Die Leitungsträger im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 (1) – (2) Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Unter Punkt A.9 (3) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibt. Dies trägt der Forderung der Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises Rechnung.

B.4.15 Geologie und Bergwesen

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat in seiner Stellungnahme vom 22.09.2025 darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich generell über den Abbaugebieten des Kupferschieferbergbaus (hier Alt-bergbau) liege. Bezüglich der Bahnunterführung Wolferode ist die Lage eines Schachtes zu beachten. Der Gerhart-Schacht (auch bezeichnet mit Y-Schacht) bei Wolferode befindet sich unmittelbar nordöstlich neben dem Widerlager der Unterführung unter dem Bahndamm.

Deshalb sind hier - bei Überplanung des vermuteten Schachtbereichs bzw. bei Stabilisierungsmaßnahmen im Dammbereich - Recherchetätigkeiten zum Zustand des Schachtes und dessen Abdeckung bzw. Verfüllung und im Anschluss daran ggf. konkrete Erkundungs- und Sanierungsarbeiten zwingend einzuplanen.

Darüber hinaus liegt der zu betrachtende Standort in einem Gebiet, in dem als Folge von Subrosionsprozessen (Auslaugung, Verkarstung) an im Untergrund anstehenden, wasserlöslichen Gesteinen des Zechsteins (Gips) Erdfälle und lokale Senkungen auftreten. Entsprechend eines Schichtprofils steht im Bereich des Vorhabens ab einer Tiefe von ca. 38 m Zechstein an. Im Karstkataster des LAGB sind bisher im Vorhabensbereich keine Subrosionsauswirkungen verzeichnet. Im näheren Umfeld des Vorhabens liegen eine Vielzahl an Subrosionsauswirkungen vor. Ein Auftreten derartiger Ereignisse im Umfeld des Vorhabens bzw. im Vorhabensbereich sei auch zukünftig nicht auszuschließen.

Für die Herstellung der Böschungssicherung mittels Böschungsvernagelung wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid vom 30.05.2017 (Geschäftszeichen 21.42-21izbie/011-2101#012-(164/16-ZiE)) die Zustimmung im Einzelfall erteilt. Bei Einhaltung der darin auferlegten Nebenbestimmungen sind bei der Ausführung der Böschungssicherung mittels Böschungsvernagelung keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Den Forderungen des Landesamtes wurde zudem mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.6 Rechnung getragen.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des mit dieser Entscheidung zugelassenen Bauvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen führt zu vorübergehenden Inanspruchnahmen von Flächen der öffentlichen Hand, deren Umfang in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen ist. Im Rahmen der Bauausführung kommt es hauptsächlich zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben. Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.7 wird sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken in Form der dinglichen Sicherung ist für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

B.4.17 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.8 (1) – (2) weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV. Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 – 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 – 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 16.12.2025

Az. 631ppw/012-2025#021

EVH-Nr. 3539005

Im Auftrag

(Dienstsiegel)